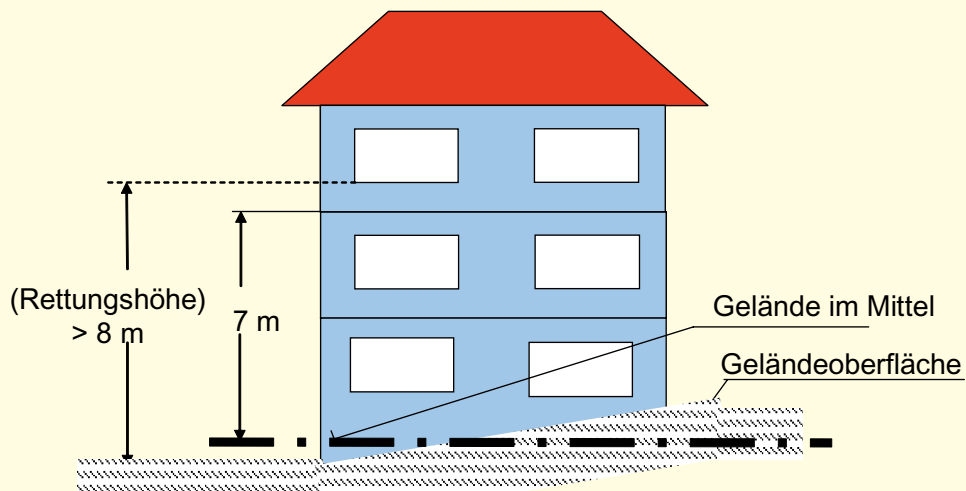


Die neue LBO 2010

Höhenangabe nach § 2 Abs. 4 LBO



Thema: Vorbeugender Brandschutz

Ausgabe: 03.05.2010 - Handschel

Urheberrechte:

© 2010 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Die neue LBO 2010

Mit der Änderung der Landesbauordnung (LBO) von 1995 werden die Bauvorschriften der Musterbauordnung (MBO) mehr angepasst. Das Sicherheitsniveau der neuen LBO entspricht im Wesentlichen dem der bisherigen LBO. Gegenüber der MBO wurde weiterhin an der Zweiteilung zwischen Landesbauordnung (LBO) und der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) festgehalten. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf den Brandschutz. In der LBOAVO werden die Bestimmungen der LBO im Einzelnen konkretisiert. Somit sind auch die technischen Einzelanforderungen des Brandschutzes in der LBOAVO näher festgelegt.

Nachfolgend werden die wichtigsten, für den Brandschutz relevanten Änderungen aufgeführt; soweit der Gesetzestext zitiert wird, ist dieser kursiv gedruckt.

1 Einteilung der Gebäude

Begriffe § 2 LBO

Auszug aus dem Text:

§ 2 Abs. 4 LBO Gebäudeklassen

(4) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Grundflächen im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

Der § 2 (4) LBO hat sich grundlegend geändert. Anstelle der bisherigen Begriffe „Gebäude geringer Höhe, Hochhaus und sonstige Gebäude“ werden jetzt die Gebäude in Gebäudeklassen 1 bis 5 eingeteilt (siehe Bild 1 bis 5). Bisher wurde bei der Einteilung der Gebäude auf die anleiterbare Stelle von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen Bezug genommen (Fensterbrüstung). Jetzt erfolgt die Einteilung nur in Abhängigkeit des Abstandes zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, und der im Mittel festgelegten Geländeoberfläche.

Nach der neuen Regelung wird bei den Gebäudeklassen das oberste Geschoss einbezogen, auch wenn sich darin keine Aufenthaltsräume befinden, jedoch der Einbau eines Aufenthaltsraumes möglich ist. Dies stellt für den Bauherrn zunächst (oberflächlich betrachtet) eine Verschärfung dar. Die Einbeziehung des „obersten Geschosses in dem der Einbau eines Aufenthaltsraumes möglich ist“, ist eine Klarstellung und eine Verbesserung des Brandschutzes.

So gab es in der Vergangenheit immer Probleme, wenn ein Gebäude ohne ausgebautem Dachgeschoss genehmigt wurde und später ein Dachgeschossausbau durchgeführt wurde. Ein späterer Ausbau des Dachgeschosses hatte oft zur Folge, dass die Fenster im Dachgeschoss mit Rettungsgeräten der Feuerwehr nicht erreichbar waren, wodurch der zweite Rettungsweg nachträglich nur mit großem Aufwand sichergestellt werden konnte.

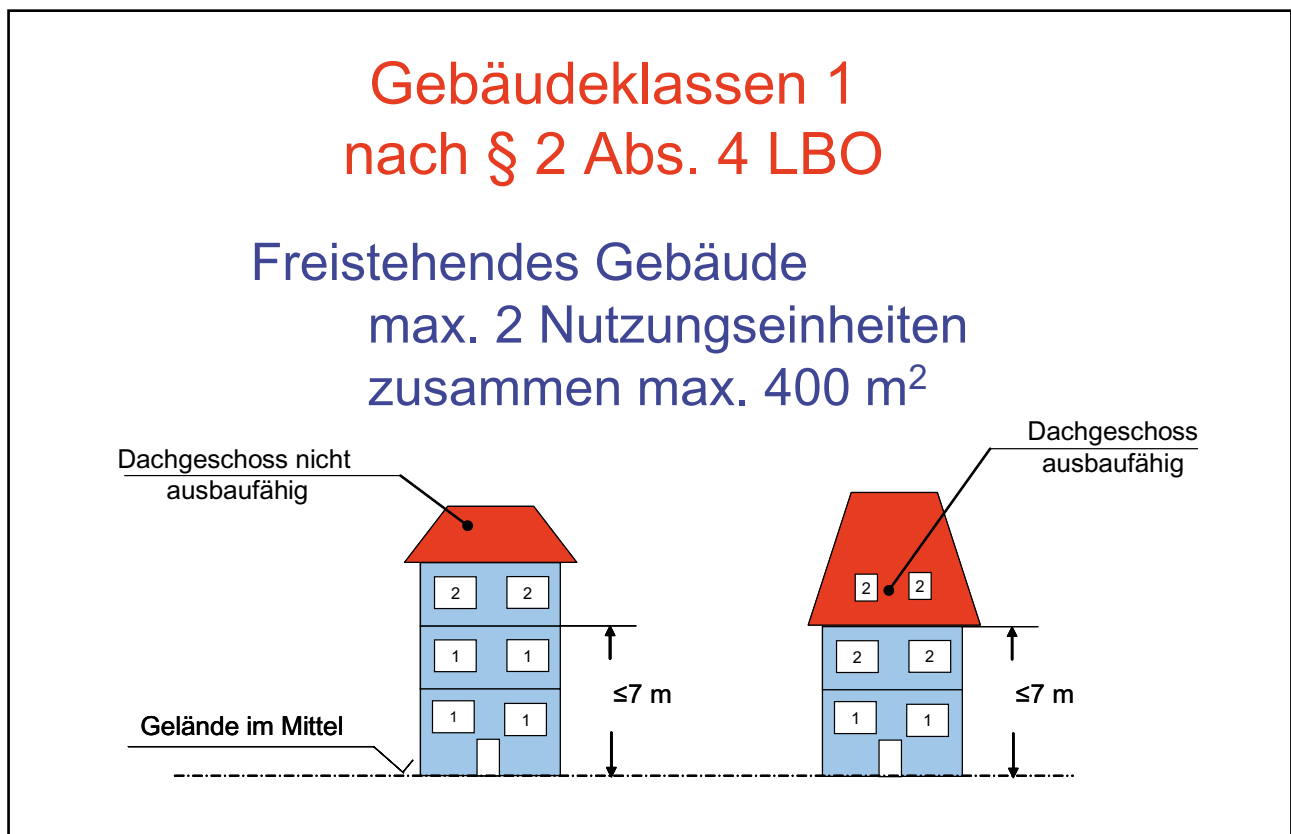


Bild1

Gebäudeklassen 2 nach § 2 Abs. 4 LBO

Je Gebäude

max. 2 Nutzungseinheiten mit
max. 400 m² je Gebäude

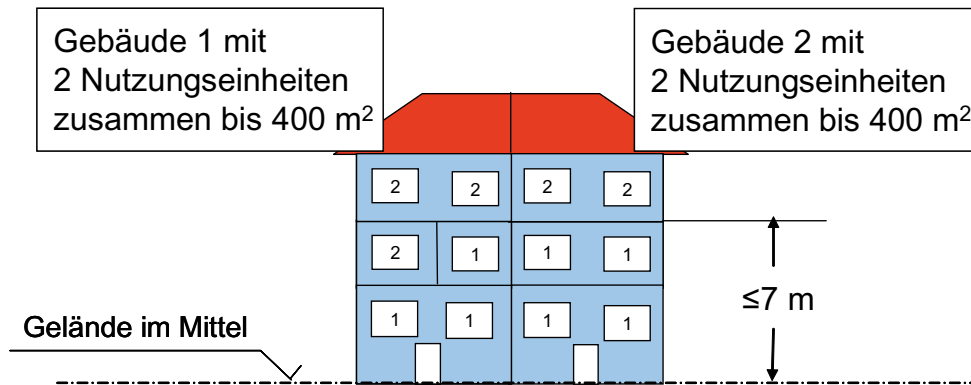


Bild 2

Gebäudeklassen 3 nach § 2 Abs. 4 LBO

Sonstige Gebäude bis 7m

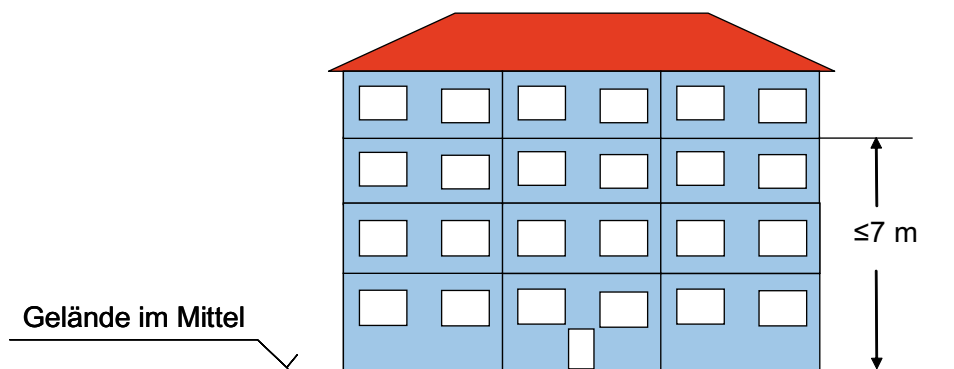


Bild 3

Gebäudeklassen 4 nach § 2 Abs. 4 LBO

Gebäudehöhe 13 m

Jede Nutzungseinheit
bis 400 m²

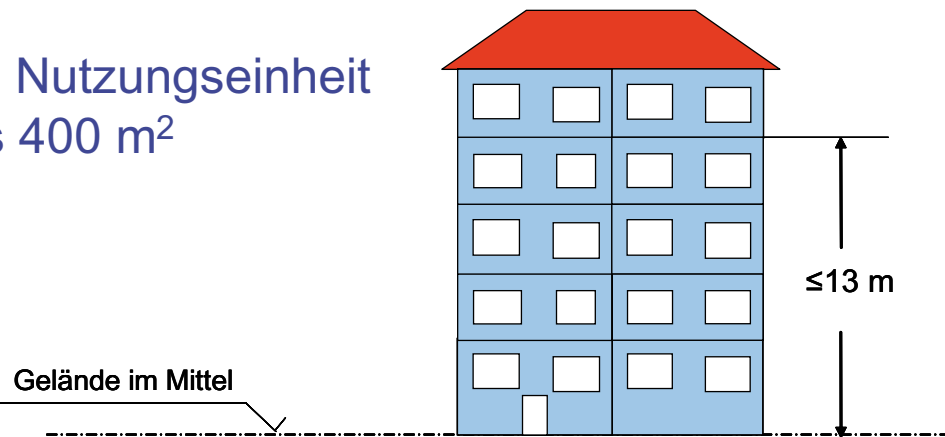


Bild 4

Gebäudeklasse 5 nach § 2 Abs. 4 LBOAVO

Sonstige Gebäude bis
zur Hochhausgrenze

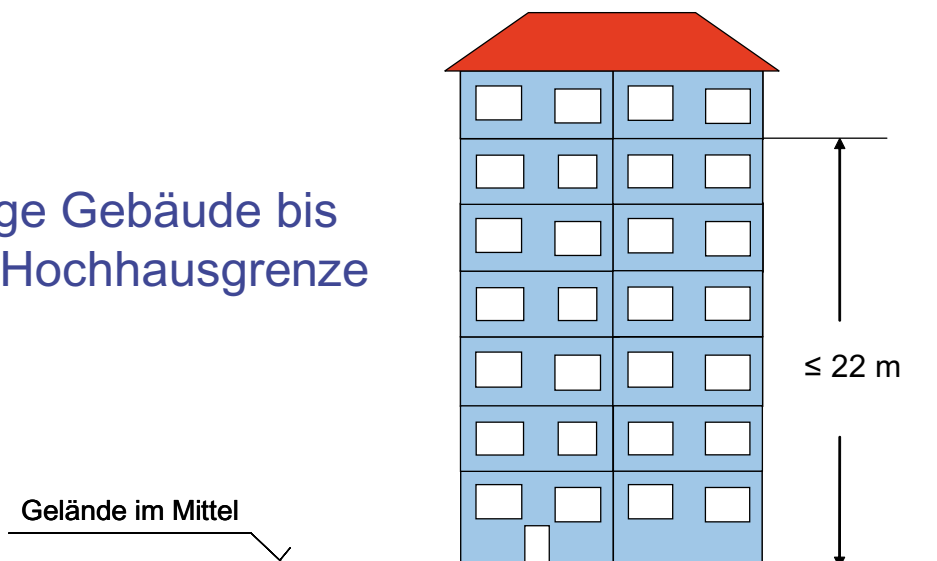


Bild 5

Die Höhenangabe bezieht sich auf den Abstand zwischen dem Fußboden des obersten Geschosses, in dem der Einbau eines Aufenthaltsraumes möglich ist, und der Geländeoberfläche im Mittel (mittleren Geländeoberfläche). Dies ist ein fiktives Maß und lässt daher (im Gegensatz zu der bisherigen Regelung) keine Rückschlüsse auf die Erreichbarkeit der Nutzungseinheiten mit Rettungsgeräten der Feuerwehr zu. (Bild 6)

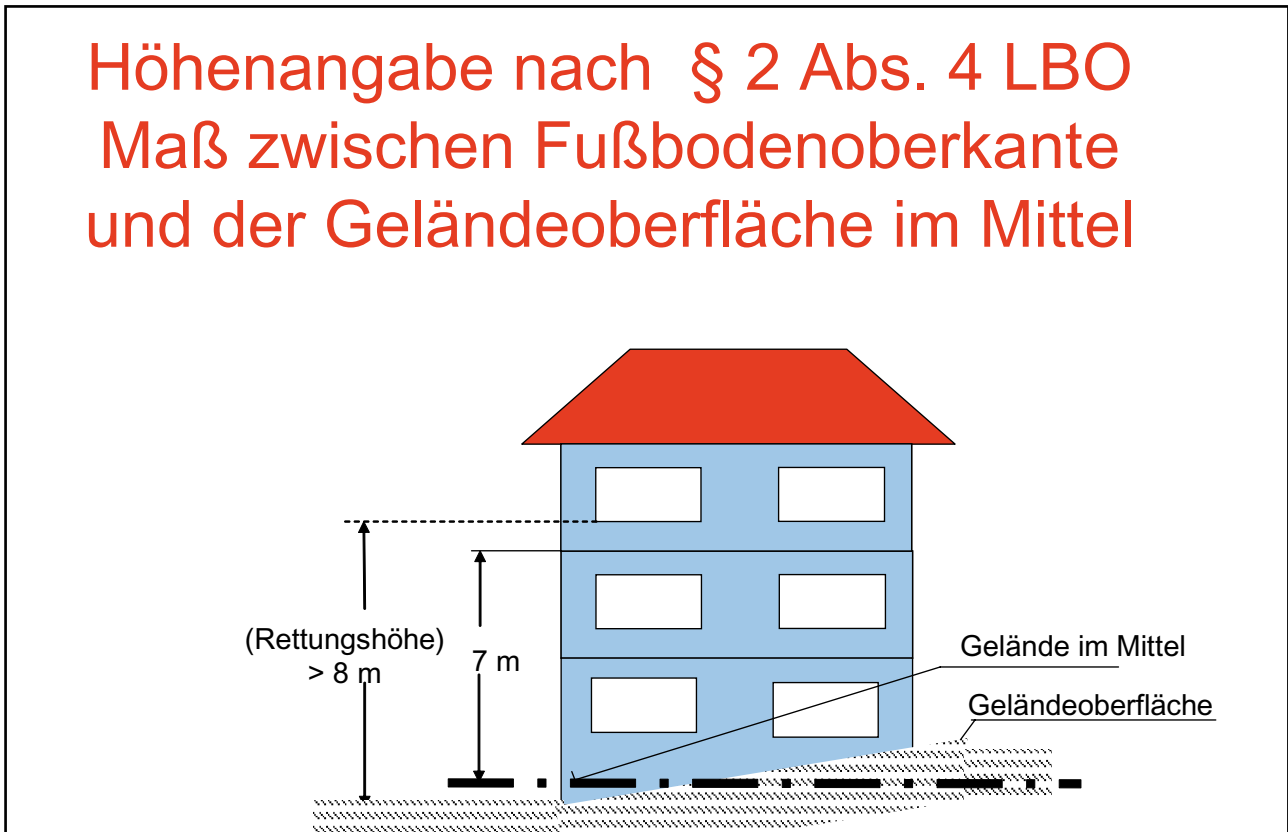


Bild 6

Daher sind die zulässigen Höhen zwischen der anleiterbaren Stelle (Fenster-, Balkonbrüstung) und der tatsächlichen Geländeoberfläche in § 2 Abs. 3 LBOAVO geregelt.

Gegenüberstellung der Gebäudeklassen

LBO (alte Fassung)	LBO (neue Fassung)
Gebäude geringer Höhe	Gebäudeklasse 1 Gebäudeklasse 2 Gebäudeklasse 3
Sonstige Gebäude	Gebäudeklasse 4 Gebäudeklasse 5
Hochhäuser	Hochhäuser

Hochhaus

Die Definition des Hochhauses ist nicht wie bisher im § 2 LBO (Begriffe) vorgenommen sondern sie erfolgt im § 38 Abs 2 LBO (Sonderbauten).

Danach bezieht sich die Höhenangabe, wie bei der Einteilung der Gebäudeklassen festgelegt (§ 2 LBO), auf den Abstand zwischen dem Fußboden des obersten Geschosses, in dem der Einbau eines Aufenthaltsraumes möglich ist, und der im Mittel festgelegten Geländeoberfläche (mehr als 22 m).

2 Allgemeine Brandschutzbestimmungen

Brandschutz § 15 LBO

In der neuen LBO sind die allgemeinen grundsätzlichen Anforderungen an den Brandschutz wieder im § 15 LBO enthalten.

Eine Reihe anderer Brandschutzvorschriften bezieht sich auf den § 15 LBO und führen somit die allgemeinen Bestimmungen des § 15 LBO näher aus. Sie legen die Schutzziele (Tragfähigkeit, Brandausbreitung, Feuerwiderstand) im Allgemeinen fest.

So auch die §§ 26, 27, 28 LBO.

In der LBOAVO werden auf Grund dieser Schutzziele in Abhängigkeit der Gebäudeklassen, die Funktion der Bauteile (Standicherheit, Raumabschluss, Feuerwiderstandsdauer) festgelegt.

Auf §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der LBOAVO wird verwiesen.

Der Text lautet:

§ 15 Brandschutz

(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

(3) Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(4) Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe oder eine flache Rampe führen. Der erste Rettungsweg für einen Aufenthaltsraum darf nicht über einen Raum mit erhöhter Brandgefahr führen.

(5) Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

(6) Zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein.

3 Rettungswege, Feuerwehrflächen nach der LBO

Der § 15 Absatz 3 LBO stellt klar, dass innerhalb eines Geschosses die zwei von einander unabhängigen Rettungswege über denselben notwendigen Flur führen dürfen. Somit bezieht sich die Unabhängigkeit lediglich auf den vertikalen Rettungsweg (notwendiger Treppenräume) und nicht auf den horizontalen Rettungsweg (notwendiger Flur). Dies ist keine neue Bewertung der Rettungswege, sondern es findet lediglich die bisherige Praxis Eingang in das Gesetz.

Der erste Rettungsweg wird im Absatz 4 und der zweite Rettungsweg im Absatz 5 genauer definiert. So wird im Absatz 4 verlangt, dass der erste Rettungsweg nicht über einen Raum mit erhöhter Brandgefahr führen darf. Dies ist keine neue Bewertung, sondern auch hier findet die bisherige brandschutztechnische Praxis Eingang in das Gesetz.

Die Definition des notwendigen Treppenraumes erfolgt jetzt in § 28 LBO.

Im Absatz 6 werden jetzt im Gesetz die grundsätzlichen Anforderungen an die Flächen der Feuerwehr aufgenommen. Dabei werden die Aufstell- und Bewegungsflächen nicht nur für wirksame Rettungsarbeiten, sondern auch zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten gefordert.

Die Anforderungen an Feuerwehrflächen sind hier nicht abschließend geregelt. Zur Ausführung dieser Flächen für die Feuerwehr sind auch die Bestimmungen der Ausführungsverordnung (§ 2 LBOAVO) und die Verwaltungsvorschrift Flächen für die Feuerwehr (VwV Feuerwehrflächen) zu beachten.

3.1 Zweiter Rettungsweg, Rettungsgeräte der Feuerwehr, Löschwasserversorgung nach der § 2 LBOAVO

Der Text lautet:

§ 2 Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung

(1) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn Zufahrt und Zugang und Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorgesehen werden. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

(2) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Die Zu- und Durchgänge müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.

(3) Zu Gebäuden nach Absatz 1, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchganges eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Hiervon kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, auf bereits bebauten Grundstücken mehr als 80 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben. Werden die Zu- oder Durchfahrten auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.

(4) Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für die einzusetzenden Rettungsgeräte der Feuerwehr ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

(5) Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. § 3 Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 10. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009, bleibt unberührt.

Soll der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden, so regelt der § 2 LBOAVO die Voraussetzungen bezüglich der Zufahrten und Aufstellflächen. Es sind keine abschließende Regelungen, so ist zusätzlich die VwV Feuerwehrflächen zu beachten.

Im Absatz 1 wird darauf verwiesen, dass bei Sonderbauten (Verwaltungsgebäude, Schulen, Heime, u.a. ...) die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur möglich ist, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen; dies erfordert eine Prüfung durch die Brandschutzdienststelle.

Im Absatz 3 wird verlangt, dass zu Gebäuden, bei denen die zum Anleitern bestimmte Stelle mehr als 8 m über dem Gelände (Aufstellfläche und nicht die im Mittel festgelegte Geländeoberfläche) liegt, Zu- oder Durchfahrten erforderlich sind.

Nach Absatz 4 müssen diese auch ausreichend tragfähig und befestigt sein.

Nach der alten Fassung der LBOAVO konnte auf Zufahrten und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge verzichtet werden, wenn die Feuerwehr über geeignete tragbare Rettungsgeräte verfügte. Diese Möglichkeit wurde im Interesse von wirksamen Rettungsarbeiten und der Angleichung an die MBO jetzt eingeschränkt, da eine Rettung von Menschen (ungeübt, Stress und unter dem Einfluss der Ereignisse) nur mit Schwierigkeiten über die dreiteilige Schiebleiter möglich ist.

Der Text lautet jetzt:

„Hiervon kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.“

Das bedeutet, dass über den Verzicht einer Zu- oder Durchfahrt, die Brandschutzdienststelle entscheiden muss.

Bedenken werden wohl immer bestehen, wenn zur Rettung von Personen anstelle eines Hubrettungsfahrzeuges, die dreiteilige Schiebleiter vorgesehen wird.

Diese Bedenken bestätigen sich auch bei der Anwendung der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“, wonach der Einsatz einer dreiteiligen Schiebleiter im ersten Abmarsch mit einer Löschgruppe nicht sichergestellt werden kann, ohne dass gegen die UVV verstoßen wird.

Werden in einer Gemeinde Gebäude errichtet, deren Rettungshöhe über 8 m liegt, kann der zweite Rettungsweg grundsätzlich nur über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn ein Hubrettungsfahrzeug rechtzeitig die anleiterbare Stelle erreicht. Andernfalls ist der zweite Rettungsweg baulicherseits sicherzustellen.

Die obigen Ausführungen lassen aber nicht den Schluss zu, dass die Feuerwehren zukünftig auf die dreiteilige Schiebleiter verzichten könnten. Unabhängig von dem Baurecht müssen die Feuerwehren nach dem Feuerwehrgesetz entsprechend den örtlichen Verhältnissen ausgestattet sein und somit über dreiteilige Schiebleitern verfügen und diese auch routiniert in Stellung bringen können.

Nach den Absätzen 2 und 3 wird zwischen

- Zu und Durchgängen,
- Zu- und Durchfahrten und
- Aufstell- und Bewegungsflächen

unterschieden.

Zu- und Durchgänge genügen, wenn die Einsatz- und Rettungsgeräte als tragbare Geräte (vierteilige Steckleiter) an der Einsatzstelle eingesetzt werden können.

Zu- und Durchfahrten sind erforderlich, wenn Fahrzeuge (Hubrettungsfahrzeuge) an der Einsatzstelle eingesetzt werden oder Gebäudeteile mehr als 80 m beziehungsweise 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.

Aufstell- und Bewegungsflächen werden insbesondere für die Rettungsgeräte als auch für den Aufbau der Einsatzmaßnahmen benötigt. Sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge erforderlich, so sind auch die Maße und Lastannahmen der VwV Feuerwehrflächen einzuhalten.

In Absatz 5 wird eine ausreichende Wassermenge zur Brandbekämpfung gefordert und auf das Feuerwehrgesetz verwiesen.

Die bisherige im § 33 LBO geforderte ausreichende Wassermenge zur Brandbekämpfung ist in der neuen LBO nicht mehr enthalten, da die Voraussetzungen der Löschwasserbereitstellung im Feuerwehrgesetz zu regeln ist; es wird lediglich im § 2 Abs. 5 LBOAVO darauf hingewiesen.

4 Der Bau und seine Teile

Die bisherigen Anforderungen an Wände, Decken, Stützen (§ 26 alter Fassung), Dächer (§ 27 alter Fassung), Treppen, Treppenräume, Ein- und Ausgänge, Flure, Gänge, Rampen (§ 28 alter Fassung) sind in der neuen LBO unter

- § 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen,
- § 27 Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile,
- § 28 Anforderungen an Bauteilen in Rettungswegen geregelt.

Die detaillierten Anforderungen zu

- § 27 LBO sind in den §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 LBOAVO und
- § 28 LBO sind in den §§ 10, 11, 12, 13 LBOAVO geregelt.

Diese Bestimmungen sind jetzt mehr an den Schutzziele ausgerichtet.

4.1 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen § 26 LBO

Der Text lautet:

§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(1) Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. nichtbrennbare,
2. schwerentflammbar,
3. normalentflammbar.

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbar Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. feuerbeständige,
2. hochfeuerhemmende,
3. feuerhemmende;

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen

Den bauaufsichtlichen Anforderungen an Baustoffen (nichtbrennbar, schwerentflammbar, normalentflammbar) werden die Baustoffklassen nach DIN 4102-1 beziehungsweise nach der neuen europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1 zugeordnet.

Den bauaufsichtlichen Anforderungen an Bauteilen

- feuerbeständig (Feuerwiderstandsdauer 90 Minuten),
- hochfeuerhemmend (Feuerwiderstandsdauer 60 Minuten) und
- feuerhemmend (Feuerwiderstandsdauer 30 Minuten) werden die Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2 beziehungsweise nach der neuen europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-2 zugeordnet.

Diese Zuordnungen wurden in der Bauregelliste A Teil1 Anlage 0.1 und Anlage 0.2 vorgenommen, welche bereits während der Geltungsdauer der LBO alter Fassung verbindlich eingeführt wurden. -In diesem Zusammenhang wird auch auf die Lernunterlage der LFS „Hinweise zu § 17 LBO“ verwiesen-.

4.2 Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile § 27 LBO

Der Text lautet:

§ 27 Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.

(2) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in

diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

(3) Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(4) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(5) Decken und ihre Anschlüsse müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(6) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Ergänzend hierzu ist in § 4 LBOAVO festgelegt, dass

- Gebäude der Gebäudeklasse 2 und 3 feuerhemmend,
- Gebäude der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und
- Gebäude der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig ausgeführt werden müssen.

Eine weitere Festlegung wird für Gebäude der Gebäudeklasse 4 mit einer Höhe von mehr als 10 m (Rettungshöhe 11 m) vorgenommen, welche keinen zweiten baulichen Rettungsweg haben und die örtliche Feuerwehr nicht über ein Hubrettungsgerät verfügt. Hier sind die tragenden Bauteile feuerbeständig auszuführen. (Diese Regelung entspricht in etwa dem § 5 Abs. 3 LBOAVO alter Fassung. Man möchte hier wohl die längere Anfahrdauer eines Hubrettungsfahrzeuges kompensieren. Dies bedarf aber immer der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.)

§ 6 LBOAVO regelt die Anforderungen an Trennwände. Dabei richtet sich die Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwände nach den Anforderungen an tragende Bauteile.

Neu ist, dass bei den Gebäudeklassen 3, 4, und 5, Öffnungen in diesen Trennwänden mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen zu schließen sind. (T30 DIN 4102 beziehungsweise EI₂30-C nach DIN EN 13501-2)

Die Anforderungen an Wohnungstüren sind in § 11 (5) und § 12 (4) LBOAVO geregelt.

4.2.1 Brandwand § 7 LBOAVO

In diesem Paragraphen sind die Regelungen über Brandwände zusammengeführt, welche in der LBOAVO alter Fassung in mehreren Paragraphen enthalten waren.

Diese neue Regelung enthält,

- Voraussetzungen, welche das Errichten von Brandwänden erforderlich machen,
- neue Festlegungen für landwirtschaftlich genutzte Gebäude.
- Anforderung an die Ausführung von Brandwänden,
- Brandwandabstände,
- für die Gebäudeklassen 1 bis 4 werden mögliche Brandwandersatzwände benannt.

4.3 Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen nach § 28 LBO

Neu ist, dass alle Anforderungen an Bauteilen in Rettungswegen (Treppenträume, Flure) in einem Paragraphen zusammengefasst sind.

Ergänzend hierzu sind aus der LBOAVO die Paragraphen

- 10 Treppen,
- 11 notwendige Treppenräume, Ausgänge,
- 12 notwendige Flure, offene Gänge,
- 13 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

zu beachten.

Der Text lautet:

§ 28 Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig. Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(2) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Der Ausgang muss mindestens so breit sein wie die zugehörigen notwendigen Treppen. Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

- 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,*
- 2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,*
- 3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.*

(3) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(4) Türen und Fenster, die bei einem Brand der Rettung von Menschen dienen oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken, müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie den Erfordernissen des Brandschutzes genügen.

In den Absätzen 1 bis 4 werden die Schutzziele formuliert. Die Einzelanforderungen ergeben sich aus der LBOAVO.

In Absatz 2 Nr. 2 ist die innere Verbindung zweier Geschosse derselben Nutzungseinheit (Maisonette) geregelt.

Im § 10 LBOAVO wird verlangt, dass die notwendigen Treppen bei Gebäuden der

- Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend,
- Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen,
- Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen sind.

4.3.1 Notwendige Treppenräume, Ausgänge nach §11 LBOAVO

Auszug aus dem Text:

(1) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinander liegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

Die maximale Rettungsweglänge wurde von 40 m (alte Fassung) auf 35 m verkürzt (wie bei der MBO). Sie bezieht sich jetzt von der entferntesten Stelle eines Aufenthaltsraumes auf den Treppenraumzugang während nach der alten Fassung sich die Entfernung auf die notwendige Treppe (Treppenantritt) bezog.

In den Absätzen 2 und 3 ist die Anordnung der Treppenräume (außenliegend / innenliegend) und deren brandschutztechnischen Anforderungen geregelt.

So müssen nach Abs. 3 die Treppenraumwände bei Gebäuden der

- Gebäudeklasse 5 in Bauart von Brandwänden,
- Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend mit zusätzlicher mechanischer Beanspruchung und
- Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

ausgeführt werden.

Absatz 4 regelt treppenraumseitig die Anforderungen an Baustoffen. Sind Treppenraumwände aus brennbaren Baustoffen zulässig, so müssen diese in ausreichender Dicke mit nichtbrennbaren Baustoffen bekleidet sein. (Hier sei auch auf die Zusatzkriterien Kapselung = „K“ nach DIN EN 31502 hingewiesen).

Absatz 5 regelt Abschlüsse (Türabschlüsse) zwischen notwendigen Treppenräumen und Fluren und den angrenzenden Räumen und Nutzungseinheiten.

Es sind

- feuerhemmende und rauchdichte Abschlüsse zu Kellergeschossen, Dachräumen, Läden Nutzungseinheiten von mehr als 200 m² u.a.,
- rauchdicht und selbstschließende Abschlüsse zu Fluren,
- dicht- und selbstschließende Abschlüsse zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten (außer Wohnungen)
- dichtschließende Abschlüsse zu Wohnungen

erforderlich.

Danach müssen alle Abschlüsse, außer bei Wohnungen, selbstschließend sein. Der direkte Anschluss von Wohnungen an Treppenräumen ist jetzt je Geschoss von sechs auf vier reduziert worden. Damit wird der Verzicht auf die Selbstschließfähigkeit kompensiert.

Neu ist auch, dass bei Feuerschutz-, und Rauchschutzabschlüssen Seitenteilen und Oberlichter bis zu einer Gesamtbreite bis zu 2.5 m verglast sein können.

Absatz 7 regelt die Belüftung und Rauchabführung von außenliegenden Treppenräumen (0,5 m² je Geschoss) und innenliegenden Treppenräumen (1 m² an oberster Stelle).

Absatz 8 führt die Sicherheitstreppe Räume und die innenliegenden Sicherheitstreppe Räume auf. Diese Anforderungen sind nicht abschließend geregelt.

4.3.2 Notwendige Flure offene Gänge nach § 12 LBOAVO

Der Absatz 1 legt die Größe von Gebäuden und Nutzungseinheiten fest, für welche keine notwendigen Flure erforderlich sind. Bei Büro- und Verwaltungsnutzungen sind diese in Abschnitte von höchstens 400 m² zu unterteilen und jeder Abschnitt muss für sich über zwei Rettungswege nach § 15 Abs.3 LBO verfügen.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Gestaltung der Flure. Danach müssen notwendige Flure mindestens 1,25 m breit sein und in Rauchabschnitte von max. 30 m unterteilt werden.

Bei Stichfluren zu Sicherheitstreppe Räumen dürfen diese nicht länger als 15 m betragen.

Neu sind die Regelungen von Stichfluren und die Verkürzung der Rauchabschnitte in Fluren von 40 m (alte Fassung) auf jetzt 30 m.

Die Absätze 4 und 5 regeln die brandschutztechnischen Anforderungen an Flurwände, Öffnungen in Flurwänden und Laubengängen. Danach müssen in oberirdischen Geschossen die Flurwände mindestens feuerhemmend und die Öffnungen in diesen Wänden dichtschießend sein. In Kellergeschossen gelten höhere Anforderungen. Bei Laubengängen, mit nur einer Fluchrichtung, wird jetzt erlaubt, dass an den Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 1,2 m Fenster angebracht werden können.

Absatz 6 regelt die Anforderungen an Wand- und Deckenbekleidungen sowie Bodenbelägen.

4.3.3 Fenster , Türen sonstige Öffnungen nach § 13 LBOAVO

Für den Brandschutz sind die Absätze 3 und 4 von Bedeutung.

Absatz 3 verlangt für Kellergeschosse je Geschoss mindestens eine Öffnung ins Freie, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Lichtschächte für übereinander angeordnete Kellergeschosse sind unzulässig.

Neu sind die Maße für Fenster, die als Rettungswege dienen.

Die Voraussetzungen für Rettungsfenster in Dachschrägen oder bei Dachaufbauten sind hier ebenfalls geregelt.

Auszug aus dem Text:

(4) Fenster, die als Rettungswege nach § 15 Abs. 5 Satz 1 LBO dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m breit und 1,20 m hoch sein und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein; eine Unterschreitung dieser Maße bis minimal 0,6 m Breite und 0,9 m Höhe im Lichten ist im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle dann möglich, wenn das Rettungsgerät der Feuerwehr die betreffende Öffnung nicht einschränkt. Sie müssen von innen ohne Hilfsmittel vollständig zu öffnen sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1,0 m entfernt sein.

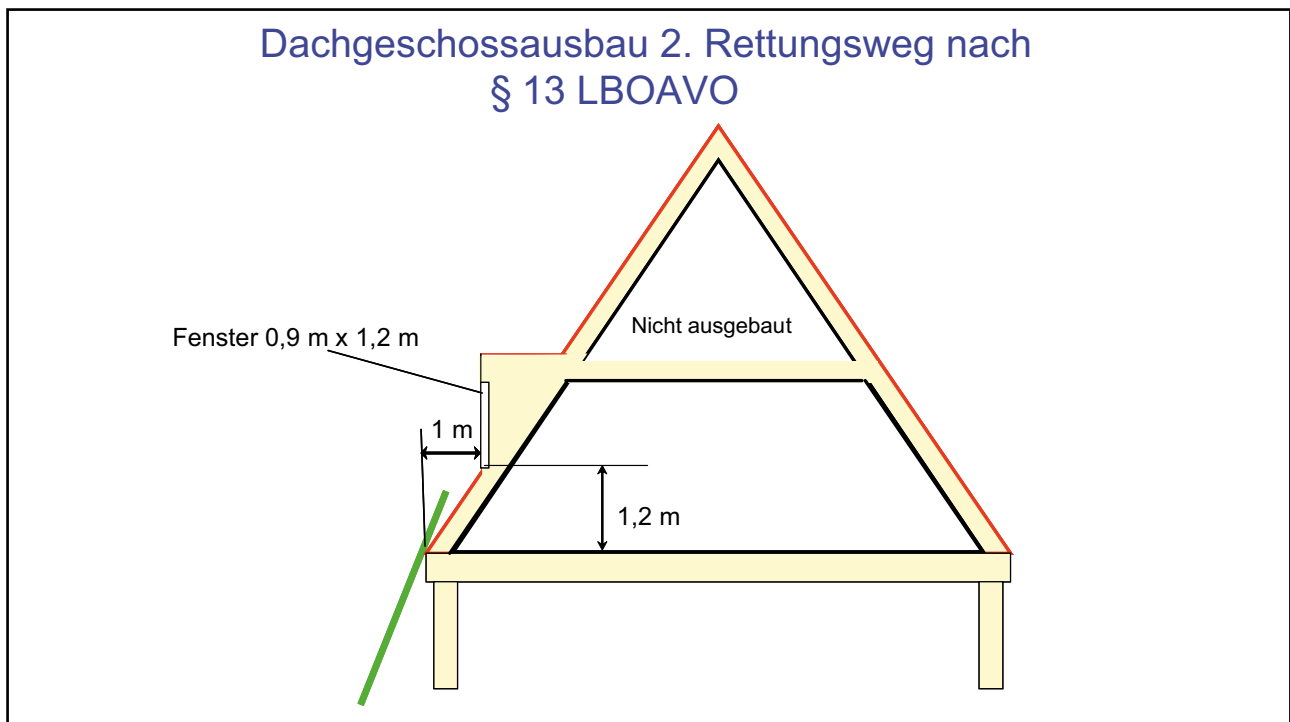


Bild 7

5 Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen, Anlagen für Abfallstoffe und Reststoffe nach § 33 LBO

Die bisherige Forderung nach einer ausreichenden Wasserversorgung für den Brandfall ist in der LBO nicht mehr enthalten, da dies eine Aufgabe der Gemeinde ist und nach dem Feuerwehrgesetz gefordert wird. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 15 LBO.

6 Sonderbauten § 38 LBO

Der Paragraph 38 Sonderbauten (bisher Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung) ermöglicht entsprechend der Nutzung weitergehende Anforderungen oder Erleichterungen gegenüber den Anforderungen der LBO zu stellen.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend und beinhalten im Abs. 1 die Tatbestände, an welche erweiterte Anforderungen gestellt oder bei welchen Erleichterungen zugestanden werden können.

Hierzu gehören

- Anforderungen an Baustoffen und Bauteilen bezüglich des Brandschutzes,
- Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes sowie die Bestellung und Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten,
- Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen sowie
- Löschwasserrückhaltung.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung welche bauliche Anlagen als Sonderbauten zu bewerten sind.

Absatz 3 ermöglicht Nachweise und Bescheinigungen bezüglich der ordnungsgemäßen Ausführung von baulichen Anlagen zu verlangen sowie die Möglichkeit Nachprüfungen und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.